Marktgemeindeamt Scharten
4612 Scharten 60 | Bez. Eferding, OÖ.
Telefon: +43 7272 52 55 | Fax DW: 9
E-Mail: gemeinde@scharten.ooe.gv.at
IBAN: AT48 3418 0000 0194 0444
ATU: 23422106 | www.scharten.at

Gegenstand:
Erweiterung best. Geräteabstellhalle

Bezug: Ihr Ansuchen vom 07.02.2024
(Eingelangt am 04.04.2024)

Bearbeiter: Michael Schramm
E-Mail: schramm@scharten.ooe.gv.at
Telefon: +43 7272 52 55 - 19
AZ: 131/9-7/2024

Scharten, am 05.04.2024

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr
Hermann Steiner
Roitham 2
4612 Scharten

hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Planverfassers Hageneder Bau GmbH, Am Steg 17, 4551 Ried im Traunkreis, vom 07.02.2024, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Erweiterung der bestehenden Geräteabstellhalle, Nebengebäude „alte Schmiede“ 4612 Scharten, Roitham 2

auf dem Grundstücken Nr. .1546/3, EZ 159, KG 45027 Scharten, angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. BauO 1994, LGBl. 66/1994 idgF., an Ort und Stelle eine mündliche

Bauverhandlung

für **Freitag, den 10. Mai 2024**, um ca. **08:00 Uhr**,

mit der **Zusammenkunft der Beteiligten an Ort und Stelle bei dem Grundstück Nr. 1546/3** anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sich, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister:

(Christian Steiner)

Diese Verständigung ergeht an:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag